

**Satzung
Förderverein
Fußballjugend
Wellsee e.V.**



FFW

Förderverein Fussballjugend Wellsee e.V.

- Satzung –

Allgemeines

§ 1

- (1) Der Förderverein Fußballjugend Wellsee e.V. – im folgenden FFW genannt – ist die auf freiwilliger Grundlage beruhende Vereinigung von Förderern des Jugendfußballs innerhalb des SC Fortuna Wellsee e.V.
- (2) Der FFW hat seinen Sitz in Kiel und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel eingetragen.
- (3) Zur Förderung seiner Ziele kann der FFW die Mitgliedschaft in Vereinen und Organisationen erwerben. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.
- (4) Der FFW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Der FFW ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des FFW dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des FFW fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Der FFW ist politisch und konfessionell neutral.

Zweck und Aufgaben

§ 2

Zweck des Vereins ist es, den Jugendfußball im Bereich des SC Fortuna Wellsee e.V. materiell und ideell zu fördern.

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 3

- (1) Die Mitgliedschaft kann jedermann erwerben, der einen Aufnahmeantrag abgibt; auch Personenhandelsgesellschaften und juristische Personen können Mitglied werden.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen binnen zwei Wochen nach Zustellung des

Ablehnungsbescheides schriftlich Berufung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann ohne Begründung erfolgen.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen endet sie zudem mit deren Auflösung.
- (4) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine dreimonatige Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten.
- (5) Der Ausschluss ist zulässig bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Interessen des Vereins. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer vierwöchigen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muß innerhalb einer vierwöchigen Frist nach Zustellung des Ausschlussbescheides beim Vorstand eingereicht werden. In der Versammlung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Schriftverkehr mit Mitgliedern gilt diesen insbesondere im Ausschlussverfahren drei Tage nach Versendung an die letzte bekannte Anschrift als zugegangen.

- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Ein Rückgewehr von Sacheinlagen, Spenden oder Teilen davon ist ausgeschlossen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 4

- (1) Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht sowie das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern. Mitglieder, die ihrerseits Spenden erbringen, haben kein Bestimmungsrecht zur Verwendung ihrer einzelnen Spende.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, Jahresbeiträge zu entrichten. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Organe des Vereins

§ 5

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Die Mitgliederversammlung

§ 6

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im zweiten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch Aushang im Sportheim des SC Fortuna Wellsee e. V. einzuladen.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines berechtigten Vertreters.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

§ 7

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Die Wahl, die Entlastung und Abberufung des Vorstandes.
- (2) Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
- (4) Die Genehmigung des Haushaltsplanes.
- (5) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die übrigen nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten. Alle Anträge müssen mindestens zwei Wochen vorher dem Vorstand schriftlich vorliegen. Dringlichkeitsanträge sind bei Zustimmung von zwei

Dritteln der anwesenden Mitglieder zulässig: Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind unzulässig.

Durchführung der Mitgliederversammlung

§ 8

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder (mit Ausnahme des § 7 Abs. 5, des § 10 und des § 11 Abs. 1).
- (3) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt dieser abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (4) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand

§ 9

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem 1. Beisitzer
 - dem 2. Beisitzer
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird – mit Ausnahme der Beisitzer – von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Berufung des 1. und des 2. Beisitzers obliegt der Versammlung der Trainer der Fußballjugendabteilung des SC Fortuna Wellsee e.V.; der amtierende Fußballjugendobmann des SC Fortuna Wellsee e.V. ist 1. Beisitzer Kraft Amtes. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, Ersatz für den Rest der Amtszeit zu bestellen.
- (6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erstellt den Haushaltsplan. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die, so oft es die Geschäfte

erfordern, vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung stellvertretend entsprechend § 8 Abs. 1 einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von 10 Tagen soll eingehalten werden.

- (7) Jede satzungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit die seines Stellvertreters.
- (8) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Auslagen können ersetzt werden.
- (10) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der fünfte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.

Satzungsänderung

§ 10

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Vereinsauflösung

§ 11

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei vier Fünftel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Das bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes etwa vorhandene Vermögen fällt dem SC Fortuna Wellsee e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Fußballjugendbereich zu verwenden hat.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die drei Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 2 der Satzung die Liquidatoren. Jeweils zwei Liquidatoren vertreten den Verein gemeinsam.